



Foto: Heil

**PREMIERE: ERDKABEL FÜR WECHSELSTROM** Bundesweit erstmalig wird im westfälischen Raesfeld derzeit ein 3 km langes 380 kV-Wechselstromkabel statt auf Hochspannungsmasten unterirdisch verlegt. Hier zu sehen ist die Verlegung der ersten sechs Kabel, letztendlich liegen 12 Kabel nebeneinander auf 22 m Breite rund 2 m tief in einer Spezialbodenschicht. Wie sich die Zement-Beimengung im Kabelbett und die Erwärmung durch die Kabel auf die Ackerkulturen auswirkt, bleibt abzuwarten. Ein umfangreiches Bodenschutzkonzept, das auch Baustopps ermöglicht, wurde durch den westfälisch-lippischen Landwirtschaftsverband ausgehandelt. Weitere Details dazu in top agrar 10/2013, Seite 28.

## Abzugsbetrag für Drescher gesichert

■ Selbst wenn Sie eine Maschine nicht nur im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern parallel auch für gewerbliche Lohnarbeiten in anderen Betrieben einsetzen, können Sie dafür einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Das entschied kürzlich der Bundesfinanzhof (Az: X R 46/11) und widersprach damit dem Urteil der Vorinstanz (vgl. top agrar 10/2012, S. 24).

Im Urteilsfall machte ein Landwirt, der zusätzlich ein gewerbliches Lohnunternehmen betreibt, einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 72.000 € für die

geplante Anschaffung eines Mähdreschers geltend. Nach der Auslieferung setzte er ihn zu knapp über 80 % im Lohnunternehmen, ansonsten im landwirtschaftlichen Betrieb ein. Daraufhin versagte das Finanzamt den Abzugsbetrag.

Der Mähdrescher hätte im Jahr der Anschaffung und im folgenden Wirtschaftsjahr mindestens zu 90 % im Lohnunternehmen eingesetzt werden müssen. Die Nutzung zu mehr als 10 % im landwirtschaftlichen Betrieb sei als „außerbetriebliche Nutzung“ anzusehen und damit

schädlich für die Gewährung des Abzugsbetrags.

Der Landwirt klagte und bekam in letzter Instanz Recht. Führe die Nebentätigkeit eines Landwirts dazu, dass neben dem land- und forstwirtschaftlichen – rein ertragssteuerlich – ein gewerblicher Betrieb entstehe, könne im Sinne der Vorschriften nicht von zwei Betrieben ausgegangen werden, so die Richter. Der landwirtschaftliche Betrieb sei personell und organisatorisch mit dem Lohnunternehmen verbunden. Daher sei ein Einsatz des Dreschers im landwirtschaftlichen Betrieb kei-

neswegs als „außerbetriebliche“ Nutzung anzusehen. Solange die Maschine zu über 90 % in beiden Betrieben eingesetzt werde, könne der Landwirt den Abzugsbetrag geltend machen. Allerdings nur, wenn beide Betriebe zusammengerechnet nicht die Grenzen hinsichtlich Größe und Gewinn überschreiten, bis zu welcher der Abzugsbetrag gewährt wird.

In vergleichbaren Fällen sollten Sie mit Bezug auf dieses Urteil Einspruch einlegen, rät Steuerberater Dr. Richard Moser aus Göttingen.